



DAS  
**BAYERISCHE**  
BAU GEWERBE

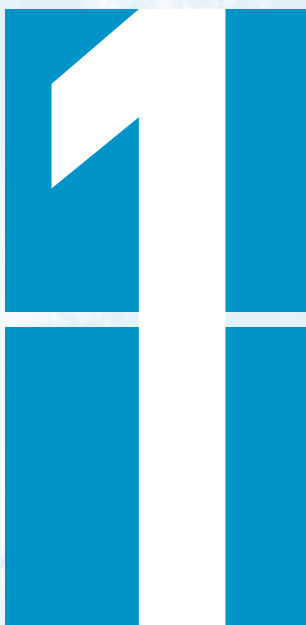
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



## BEILAGE:

- VHV-KFZ-Versicherungsflyer
- Einladung und Anmeldung zu den Regionalen Informationsveranstaltungen



2015

LBB STELLT  
AKTIONSPLAN ZUR  
WOHNUNGSBAU-  
POLITIK VOR

S. 4

BUNDESRAHMENTARIFVERTRAG  
FÜR DAS BAU GEWERBE  
TARIFLICHE ARBEITSZEITEN –  
ÜBERSICHT FÜR DAS  
KALENDERJAHR 2016

S. 12

BETRIEBE STELLEN  
SICH AUF  
SCHWÄCHERE  
AZUBIS EIN

S. 20

BAUBERUFE  
HAUTNAH ERLEBEN  
7. AKTIONSTAG  
FÜR LEHRER

S. 25

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31  
80336 München  
Telefon 089/76 79 - 119  
Telefax 089/76 79 - 154

**Verantwortlich für den Inhalt:**

RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31  
80336 München

**Anzeigen:**

Andreas Büschler  
Bavariaring 31  
80336 München

**Realisation:**

Grafisches Konzept:  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24  
10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

Satzerstellung:  
Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3  
86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

Druck:  
Druck + Verlag  
Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22  
93491 Stamsried  
[www.verlag-voegel.de](http://www.verlag-voegel.de)

**Erscheinungsweise:**

11 x im Jahr  
Die Ausgaben 07/2015 und 08/2015 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:**

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

dieser Tage hat die Aktion „Impulse für den Wohnungsbau in Bayern“ im Rahmen eines parlamentarischen Frühstücks das aktualisierte Positionspapier der Verbände der Bayerischen Bau- und Wohnungswirtschaft präsentiert. Eine Kernforderung unserer gemeinsamen Aktion ist in diesem Jahr die Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus. Es verwundert nicht, dass das Gespräch mit den politischen Mandatsträgern sehr schnell auf die Unterbringung der Flüchtlinge in Bayern kam.

Die Bayerische Staatsregierung hat ihre Hausaufgaben insoweit durchaus gemacht und bereits am 9. Oktober den Wohnungspakt Bayern beschlossen. Damit stellt Bayern im Rahmen eines staatlichen Sofortprogramms rund 70 Mio. Euro zur Verfügung, um Wohnungen für anerkannte Flüchtlinge zu bauen. Diese Wohnungen sollen mit reduziertem Wohn- und Baustandard auf staatlichen Grundstücken entstehen und nach fünf bis zehn Jahren rückgebaut werden. Daneben wird Bayern im Rahmen eines kommunalen Förderprogramms ab 2016 Kommunen und Kirchen jährlich 150 Mio. Euro zur Verfügung stellen, damit vor Ort Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge geschaffen werden kann – mindestens 1.500 Wohnungen. Außerdem sieht das Programm – wie es die Aktionsgemeinschaft Impulse für den Wohnungsbau unter anderem fordert – eine deutliche Aufstockung der staatlichen Wohnraumförderung vor. In einem Vierjahresprogramm ab 2016 sollen zunächst 2.500 neue Mietwohnungen entstehen, die allen Sozialwohnungsberechtigten zur Verfügung stehen. In den Folgejahren soll die Zahl der neugebauten Sozialmietwohnungen kontinuierlich um jährlich 500 Wohnungen gesteigert werden. Die bayerische Wohnraumförderung wird hierzu im Jahr 2016 um zusätzliche Bundesmittel von 59,1 Mio. Euro sowie um 100 Mio. Euro Eigenmittel verstärkt. 2016 steht dann insgesamt ein Betrag von rund 380 Mio. Euro für die Wohnraumförderung zur Verfügung, der bis 2019 auf knapp 550 Mio. Euro ansteigen soll.

Dass das bei Weitem nicht ausreichen wird, liegt auf der Hand, wird doch der Großteil der neuen Wohnungen in Bayern von privaten Investoren gebaut. Die Bayerische Staatsregierung hat dies erkannt und setzt sich seit Längerem auf Bundesebene für zusätzliche, vor allem steuerliche Investitionsanreize und ein Überdenken teurer Standards, zum Beispiel die 2016 anstehende Verschärfung der Energieeinsparverordnung, ein. Ziel ist es, private Wohnungsunternehmen in die Lage zu versetzen, auch im unteren und mittleren Preissegment Wohnraum wirtschaftlich realisieren zu können.

Spätestens an dieser Stelle kommen die übrigen Bundesländer und der Bund ins Spiel. Verbesserte Abschreibungsbedingungen oder eine Aussetzung der EnEV liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Bedauerlicherweise scheint hier der Druck durch die hohen Flüchtlingszahlen noch nicht hoch genug zu sein. Sonst wäre es kaum zu erklären, dass sich die Bundesbauministerin und die Bauminister der Länder in ihrer Bauministerkonferenz Ende Oktober nur auf wenige konkrete Punkte einigen konnten. Die von Bayern geforderte Aussetzung der Verschärfung der EnEV 2016 war nicht mehrheitsfähig. Bei den steuerlichen Anreizen für freifinanzierten Wohnungsbau besteht dem Grunde nach zwar Einigkeit, hier deuten sich aber schon vor den anstehenden Gesprächen mit dem Bundesfinanzminister intensive Diskussionen über die Aufteilung der Gegenfinanzierung zwischen Bund und Ländern an. Wegweisende Beschlüsse sehen anders aus – Solidarität zwischen den Bundesländern auch.

Ihr  
Andreas Demharter

# INHALTSVERZEICHNIS

## AKTUELLES

- 4 ..... LBB stellt Aktionsplan zur Wohnungsbaupolitik vor
- 5 ..... Rußpartikelfiltereinbau – Förderung läuft zum Jahresende 2015 aus
- 5 ..... Das Bayerische Baugewerbe ist jetzt auf Facebook

## RECHT

- 6 ..... Verjährung prüfen!
- 7 ..... Abbruch- und Transportunternehmen haftet für Wiederausbau und ordnungsgemäße Entsorgung belasteten Bauschutts
- 8 ..... Architekt beauftragt Nachträge: Auftraggeber muss nur notwendige Leistungen bezahlen

## STEUERN

- 9 ..... Steueränderungsgesetz 2015 verabschiedet
- 10 ... Lohnsteuer – Fehler in der ELStAM-Datenbank
- 10 ... Aus unserer Arbeit: Gibt es bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen eine Kleinunternehmerregelung bzw. eine Bagatellgrenze?
- 11 ... Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung – Bauabzugsteuer
- 11 ... Lohnsteuerfreie Arbeitgeberleistung

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12 ... Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe  
Tarifliche Arbeitszeiten – Übersicht für das Kalenderjahr 2016

## WIRTSCHAFT

- 14 ... Ifo-Baukonjunkturmeter Oktober 2015
- 14 ... BRZ – Baublog bietet Know-how mit Praxisrelevanz
- 15 ... Bauwirtschaft: Ein erster Blick auf 2016

## TECHNIK

- 16 ... Neue VOB Teil C  
Allgemeine Änderungen für alle ATVen

- 19 ... Energieaudits für Nicht-KMU  
Möglichkeiten der Freistellung

## BERUFSBILDUNG

- 20... Betriebe stellen sich auf schwächere Azubis ein

## FACHGRUPPEN

- 21 ... Berufsschullehrer- und Ausbildungsmeisterfortbildung der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein erneut großer Erfolg
- 23... Zertifizierungen nach DVGW-Arbeitsblatt GW 381 durch Zertifizierung Bau GmbH
- 24... Betonwerksteinkalender 2016

## NACHRICHTEN

- 25... Bauberufe hautnah erleben  
7. Aktionstag für Lehrer

## WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27 ... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr



## LBB stellt Aktionsplan zur Wohnungsbaupolitik vor

Der LBB hat gemeinsam mit 12 anderen Verbänden der bayerischen Bau- und Wohnungswirtschaft, dem Mieterbund und der IG BAU ein neues Positionspapier „Aktion Impulse für den Wohnungsbau in Bayern 2015“ heraus gegeben.

Das federführend vom LBB erarbeitete Papier wurde im Rahmen eines Parlamentarierfrühstücks am 22. Oktober 2015 von Vertretern der Aktionsgemeinschaft bayerischen Spitzenpolitikern vorgestellt.

Die Aktionsgemeinschaft hatte zu einem Parlamentarierfrühstück geladen. Gekommen waren neben Vertretern aller beteiligten Verbände und Institutionen über ein Dutzend Landtagsabgeordnete, um sich über die Situation im Wohnungsbau zu informieren.

Der Soziale Wohnungsbau bleibt weit hinter dem Bedarf zurück. Viel zu wenige Wohnungen stehen für sozial schwächere Haushalte zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Maße für die stark steigende Zahl Asylsuchender in Bayern. In dynamisch wachsenden bayerischen Ballungsgebieten fehlt bezahlbarer Wohnraum zunehmend auch für mittlere Einkommensgruppen. Die energetische Gebäudesanierung kommt nur schleppend voran. Die Energiewende ist dadurch gefährdet.

Zu viele der bautechnischen, rechtlichen und steuerlichen Regelungen haben nur das einzelne Gebäude im Blick. Das Gebäude ist aber nicht loslösbar vom Umfeld und das Umfeld nicht vom Gebäude. Handlungsstrategien müssen deshalb Quartiersstrategien sein.

Viele neue ordnungsrechtliche Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen sind gut gemeint, verteuern aber im Ergebnis die Kosten, welche beim Bau von Wohnungen zu tragen sind. Bund und Länder stehen in der Pflicht, zusätzliche Investitionsanreize und bessere Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau zu schaffen.

Die Aktionsgemeinschaft „Impulse für den Wohnungsbau Bayern“ hat daher ein ganzes Bündel von Instrumenten und Maßnahmen vorgeschlagen.

Hierzu zählen

- Aktionsplan zur Steigerung des erforderlichen Wohnungsneubaus
- Aktionsplan für Kostendämpfung im Wohnungsbau
- Aktionsplan für einen Neustart des sozialen Wohnungsbaus
- Aktionsplan zur energetischen Gebäudesanierung
- Aktionsplan zum altersgerechten Umbau von Wohnungen.

Bei dem Gespräch mit den Landespolitikern stießen die gemeinsam formulierten Forderungen der bayerischen Bau- und Wohnungswirtschaft auf viel Resonanz. Bereits Anfang Oktober hat Bayern die Mittel für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus deutlich aufgestockt. Bis 2019 sollen im Rahmen eines neuen „Wohnungspakts Bayern“ 28.000 neue staatlich finanzierte oder geförderte Mietwohnungen entstehen. Die Bayerische Staatsregierung hat ein staatliches Sofortprogramm, ein kommunales Förderprogramm und den Ausbau der allgemeinen Wohnungsbauförderung angekündigt. Hierfür stehen laut Staatsminister Joachim Herrmann bis 2019 rund 2,6 Milliarden Euro bereit. Außerdem sollen Investitionshemmnisse abgebaut werden.

Das Positionspapier der Aktion Impulse für den Wohnungsbau in Bayern 2015 wurde an alle bayerischen Landtags- und Bundestagsabgeordneten geschickt.

Es kann auf den Internetseiten unseres Verbandes unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) heruntergeladen werden.

Weitere Informationen der Aktion Impulse für den Wohnungsbau gibt es unter [www.aktion-impulse-wohnungsbau.de](http://www.aktion-impulse-wohnungsbau.de).

## Rußpartikelfiltereinbau – Förderung läuft zum Jahresende 2015 aus

Die Nachrüstung von Rußpartikelfiltern in Diesel-PKW und leichte Nutzfahrzeuge bis maximal 3,5 t wird nur noch bis 31. Dezember 2015 gefördert. Eine Verlängerung der Förderperiode wird es voraussichtlich nicht geben.

Fällt der Einbau in den Zeitraum zwischen 01.01.2015 und 31.12.2015, wird die Maßnahme mit einem Festbetrag von 260,-- € gefördert. Die Antragstellung für diesjährige Nachrüstungen ist noch bis zum 15. Februar 2016 möglich. Durch die Nachrüstung verringert sich der Schadstoffausstoß (Feinstaub), so dass viele Fahrzeuge anschließend die Zugangsbeurteilung für Umweltzonen erhalten können und sich ihr Wiederverkaufswert entsprechend erhöht. Aufgrund geringer Nachfrage sind derzeit noch Fördermittel für ca. 95.000 Fahrzeuge vorhanden.

### Hinweis:

Die Antragstellung zur Förderung ist über das elektronische Antragsformular der BAFA möglich.

Ausführliche Informationen dazu erhalten sie unter [http://www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/pmsf/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/pmsf/index.html).

## Das Bayerische Baugewerbe ist jetzt auf Facebook

Seit Anfang Oktober ist „Das Bayerische Baugewerbe“ mit einer eigenen Fanpage auf Facebook präsent.

Mit dieser Seite wollen wir unsere Branche positiv darstellen, zeigen, wofür unsere Organisation steht, und die vielfältigen Aktivitäten auf den unterschiedlichen Ebenen des Verbands präsentieren. Über die Vernetzung mit unseren Innungen, Mitgliedsbetrieben, anderen Verbänden und weiteren Multiplikatoren wollen wir unser Markenprofil stärken und auf unsere Positionen und Aktivitäten aufmerksam machen.

Besuchen Sie unsere Facebook-Seite und klicken Sie auf den



„Gefällt mir“-Button,

um Neuigkeiten aus der Baubranche und dem Verbandsleben zu abonnieren:  
[www.facebook.com/dasbayerischebaugewerbe](http://www.facebook.com/dasbayerischebaugewerbe)





## Verjährung prüfen!

**Mit Ablauf des Jahres 2015 droht Verjährung bei Vergütungsansprüchen, die im Jahr 2012 fällig geworden sind.**

Ist ein Anspruch verjährt, so ist ein Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Es sollte daher anhand der nachstehenden Punkte dringend überprüft werden, ob evtl. bei einzelnen Vergütungsansprüchen zum Jahresende Verjährung droht.

**Verjährungsfrist:** Vergütungsansprüche verjähren – unabhängig davon, ob für einen Privatmann oder einen gewerblichen Auftraggeber gebaut wurde – einheitlich in 3 Jahren.

**Beginn der Verjährung:** Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist.

### Fälligkeit der Werklohnforderung beim VOB-Vertrag:

Fälligkeitsvoraussetzung ist neben der erfolgten Abnahme bei VOB/B-Verträgen der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist. Bei einem Vertrag, in den die VOB/B a.F. wirksam einbezogen ist, wird der Vergütungsanspruch spätestens 2 Monate nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B a. F.). Bei der VOB/B 2012 gilt eine Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart ist.

**Beispiel:** Die Schlussrechnung geht dem Auftraggeber am 24.11.2012 zu. Bei einem VOB-Vertrag a.F. wird der Vergütungsanspruch bei nicht erfolgter früherer Schlussrechnungsprüfung 2 Monate nach Zugang der Schlussrechnung fällig, also am 24.01.2013. Damit beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres 2013 zu laufen und endet am 31.12.2016. Geht dem Auftragnehmer die geprüfte Schlussrechnung dagegen bereits am 24.12.2012 zu, beginnt die Verjährung zum Ende des Jahres 2012

zu laufen und endet am 31.12.2015. Die Einrede der Verjährung kann also ab 01.01.2016 geltend gemacht werden.

Dasselbe gilt für Verträge auf Grundlage der VOB/B 2012 mit einer Schlussrechnungsprüfungsfrist von 30 Tagen. Die Prüffrist läuft am 24.12.2012 ab, so dass der Vergütungsanspruch im Jahr 2012 fällig wird. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres 2012 und endet am 31.12.2015, so dass die Einrede der Verjährung ab 01.01.2016 erhoben werden kann.

### Fälligkeit der Werklohnforderung beim BGB-Vertrag:

Bei einem BGB-Werkvertrag, in den die VOB/B nicht einbezogen ist, wird der Zahlungsanspruch mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

**Beispiel:** Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers am 10.12.2012 ab. Damit wird der Vergütungsanspruch fällig. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Jahresende 2012 zu laufen. Sie endet nach 3 Jahren am 31.12.2015. Die Einrede der Verjährung ist ab 01.01.2016 möglich. Ob der Auftragnehmer die Schlussrechnung noch 2012 oder erst 2013 gestellt hat, ist unerheblich. Anders als beim VOB-Vertrag kommt es beim BGB-Werkvertrag für die Fälligkeit hierauf nicht an.

**Hemmung/Neubeginn:** Droht die Verjährung von Vergütungsansprüchen, muss versucht werden, eine „Hemmung“ zu erreichen.

Gehemmt werden kann die Verjährung z. B. durch

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren,
- Prozessaufrechnung,
- Streitverkündung,
- Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Geläufigstes Mittel zur Hemmung der Verjährung ist die Einleitung eines Mahnverfahrens. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag beim Zentralen Mahngericht in Coburg vor Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen. Einen Mahnbescheidsantrag (sog. Barcode-Verfahren) kann man online unter [www.online-mahnantrag.de](http://www.online-mahnantrag.de) ausfüllen und zur postalischen Versendung ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit den Antrag per Internet elektronisch zu versenden. Benötigt werden dafür jedoch die entsprechenden Softwarevoraussetzungen, Signaturkarte sowie Kartenlesegerät. Einzelheiten dazu finden Sie unter vorgenannter web-Adresse.

Die Hemmung bewirkt, dass der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet

wird, so § 209 BGB. Die Verjährungsfrist läuft jedoch weiter, wenn die Hemmungswirkung wegfällt. Wird ein Mahnverfahren bei eingelegtem Widerspruch nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung.

**Beispiel:** Die seit 24.01.2012 fällige Forderung des AN droht am 31.12.2015 zu verjähren. Der AN beantragt einen Mahnbescheid, der dem AG am 30.12.2015 zugestellt wird. Der AG legt am 04.01.2016 Widerspruch ein. Betreibt der AN das Verfahren nicht weiter, dann endet die Hemmungswirkung am 04.07.2016. Die Verjährungsfrist läuft weiter. Mit 05.07.2016 läuft der letzte Tag der Dreijahresfrist ab. Am 06.07.2016 ist die Forderung verjährt.

Neben der Hemmung kann auch versucht werden, den Neubeginn der Verjäh-

rung zu erreichen. Zu einem Neubeginn kommt es z. B. durch ein Anerkenntnis des Schuldners.

Im Einzelfall kann es sich empfehlen, unter Androhung eines Gerichtsverfahrens den Schuldner rechtzeitig mit Fristsetzung zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung aufzufordern. In diesem Fall weiß der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Verzichtet der Schuldner dennoch nicht auf die Einrede der Verjährung, ist eine andere Maßnahme zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen.

**ACHTUNG:** Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!

## Abbruch- und Transportunternehmen haftet für Wiederausbau und ordnungsgemäße Entsorgung belasteten Bauschutts

**Der VGH Bayern hat in einer aktuellen Entscheidung (VGH Bayern, Beschluss vom 08.09.2015 – 20 CS 15.1502) die Beschwerde eines Abbruchunternehmers zurückgewiesen, der von der Vorinstanz verurteilt worden war, von ihm angelieferten belasteten Bauschutt aus der Verfüllanlage auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.**

### Der Fall

Ein Abbruch- und Transportunternehmer hat unsortierten Bauschutt aus Abbrucharbeiten in eine für Z-1.1.-Material zugelassene Verfüllungsanlage verbracht. Das Material wurde vom Verfüllungsanlagenbetreiber einplaniert. Es wurde beim Einbau mit Materialien anderer Abfalllieferanten vermischt. Im Rahmen einer späteren behördlichen Beprobung stellte sich heraus, dass der verfüllte Bauschutt mit teerhaltigen Stoffen, Teerkork und Straßenaufbruch kontaminiert war und die Vorgaben für eine Ablagerung in dieser Anlage im Rahmen der Z-1.1.-Zulassung überschritt. Der Abbruchunternehmer erhielt daraufhin einen Bescheid des zuständigen Landratsamtes mit der

Verpflichtung, das Verfüllmaterial wieder auszubauen, ordnungsgemäß zu entsorgen und die Bestätigung eines unabhängigen Sachverständigen darüber vorzulegen, dass im ausgewiesenen Verfüllbereich nur noch unbedenkliches Material abgelagert sei. Der VGH Bayern bestätigte nun die Rechtmäßigkeit des Bescheids.

### Die Entscheidung

Der VGH Bayern sah keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten des Landratsamtes. Das vom Unternehmer abgelagerte Material sei aufgrund nicht ordnungsgemäßer Entsorgung Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes geblieben. Aufgrund der Überschreitung

der maximal zulässigen Werte sei es gemäß § 3 Abs. 4 KrWG aufgrund seines konkreten Zustands geeignet, die Umwelt zu gefährden. Die Auswahl des Unternehmers als Adressat der Anordnungen als „Handlungsstörer“ sei ermessensfehlerfrei erfolgt.

Zwar sei der Grundstückseigentümer seinerseits Zustands- und Handlungsverantwortlicher (wegen des Einplanierens und als Betreiber und Eigentümer der Verfüllanlage); die Auswahl des Abbruchunternehmers habe jedoch nach den Kriterien der Effektivität, der Zumutbarkeit, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Verursacherprinzip zu erfolgen. Das LRA habe zu Recht entscheidend darauf abgestellt, in wessen Verantwortungsbe-

reich die Störung entstanden ist. Der Unternehmer habe in Erfüllung der vertraglichen Beziehungen gegenüber dem Anlagenbetreiber für die Eignung des angelieferten Materials als Verfüllmaterial eintreten wollen. Er sei (mit-)verantwortlich für die Geeignetheit des angelieferten Materials zur Verfüllung. Schließlich habe das Abbruchunternehmen auch über die erforderliche Entsorgungslogistik verfügt und kenne die Entsorgungswege.

### Praxishinweis

Im Rahmen des Abfallrechts haften der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Abfallbeförderer und der Abfallentsorger als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Entsorgung des Bauabfalls. Im Rahmen einer Ermessensentscheidung kann die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde deshalb bei nicht ordnungsgemäß entsorgtem Abfall und Vorliegen einer Ge-

fahrenlage (z.B. Umweltgefährdung) abwägen, welchen Adressaten sie aus diesem Kreis für eine behördliche Beseitigungsanordnung des Abfalls in Anspruch nimmt. Das Haftungsrisiko des anliefernden Bauunternehmers ist deshalb, wie an der besprochenen aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs deutlich wird, sehr hoch. ■

## Architekt beauftragt Nachträge: Auftraggeber muss nur notwendige Leistungen bezahlen

**Wird die rechtsgeschäftliche Vertretung des Auftraggebers durch den Architekten vertraglich ausgeschlossen, steht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Mehrvergütung nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B zu, wenn der bauleitende Architekt den Nachtragsauftrag erteilt. Ordnet der nicht zur Vertretung berechtigte Architekt die Ausführung von technisch zwingend notwendigen Zusatzleistungen an, kann der Auftragnehmer die hierfür übliche Vergütung verlangen.**

### Der Fall:

Der Auftragnehmer (AN) hatte für den Auftraggeber (AG) im Rahmen eines VOB-Vertrages Fliesen- und Natursteinarbeiten ausgeführt. Der AN machte für diese Arbeiten seinen restlichen Werklohn geltend. Der AG rechnete seinerseits mit Gegenansprüchen aus Mängeln und verspäteter Fertigstellung auf. Darüber hinaus bestritt er, bestimmte Nachträge wirksam beauftragt zu haben. Diese Nachträge seien vom bauleitenden Architekten beauftragt worden. Da der Bauvertrag die rechtsgeschäftliche Vertretung des Bauherrn durch Architekten, Ingenieure usw. jedoch ausdrücklich ausschließe, habe er keinen Werklohn zu bezahlen. Das Landgericht hatte dem AN einen Betrag von rund 77.000,- € zugesprochen. Gegen diese Entscheidung legte der AG Rechtsmittel ein.

### Die Entscheidung:

Das OLG München gibt der Berufung des AG mit seinem Urteil vom 10.09.2013 (Az.: 9 U 1685/12 Bau) teilweise statt. Das OLG München beschäftigt sich eingehend mit den einzelnen Nachträgen und stellt klar, dass der Architekt den Bauherren bei der Beauftragung der Nachträge nicht wirksam vertreten konnte. Nach Ansicht des Gerichts wurde die rechtsgeschäftliche Vertretung des AG durch den Architekten im Bauvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Das OLG München stellt darüber hinaus aber auch klar, dass der Auftragnehmer für die Ausführung von technisch zwingend notwendigen Zusatzleistungen die hierfür übliche Vergütung verlangen kann. Ein solcher Anspruch ergibt sich aus § 2 Absatz 8 Nr. 3 VOB/B, § 683 BGB. Nachträge, die technisch erforderlich gewesen sind, ent-

sprechen dem mutmaßlichen Willen und dem Interesse des AG. Hierfür hat er in jedem Fall die übliche Vergütung an den AN zu bezahlen.

**Hinweis:** Architekten sind in der Regel nicht dazu berechtigt, den Bauentwurf zu ändern oder Nachträge zu beauftragen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Architekt vom Auftraggeber ausdrücklich hierzu bevollmächtigt wurde. Im Zweifel sollte mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten abgeklärt werden, ob dieser die Nachtragsleistung tatsächlich beauftragen möchte. ■



## Steueränderungsgesetz 2015 verabschiedet

Folgende für das Baugewerbe wichtige Gesetzesänderungen sind beschlossen worden:

### Umsatzsteuer

#### 1. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen

Die Vorschrift sieht künftig ein Anwendungswahlrecht bei Umsätzen von weniger als 5.000 Euro im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs vor. Damit wird einem dringenden Anliegen der Wirtschaft gefolgt und eine Forderung des Zentralverbandes Deutschen Baugewerbes (ZDB) umgesetzt.

#### 2. Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen, § 13 b UStG, wird weiterhin auch auf Betriebsvorrichtungen anwendbar bleiben, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden.

#### 3. Steuerschuldumkehr bei Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Steuerverwaltung hat bisher Leistungen an den hoheitlichen Bereich von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgenommen. Nun wurde diese Ausnahme gesetzlich geregelt. Damit soll sowohl dem leistenden Unternehmer als auch dem öffentlichen Auftraggeber Verwaltungsaufwand erspart bleiben.

#### 4. Neuordnung der Umsatzsteuerpflicht der interkommunalen Zusammenarbeit (§ 2 b UStG)

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat in der öffentlichen Anhörung am 29. Juni 2015 vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vorgeschlagen, in die Gesetzesbegründung eine Klarstellung aufzunehmen, wonach Verwaltungshilfstätigkeiten wie Bauleistungen an Straßen und Gebäuden keine Leistungen im spezifischen öffentlichen Interesse sind und deshalb keine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht begründen. Diese Klarstellung wurde in die Gesetzesbegründung aufgenommen. (vgl. hierzu BLICKPUNKT BAU, 09/2015, Seite 9).

### Einkommensteuer

#### Es gibt keine Funktionsbenennungserfordernisse mehr beim Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG

Für die Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Einkommensteuergesetz wird künftig auf die Funktionsbezeichnung verzichtet werden. Damit werden betriebliche Investitionen gefördert, unabhängig davon, in welches konkrete Wirtschaftsgut sie erfolgen. Der Höchstbetrag von 200.000 Euro bleibt. Damit wird die Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags zukünftig mit deutlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden sein. ■



Quelle: fotolia

## Lohnsteuer – Fehler in der ELStAM-Datenbank

Durch einen Programmfehler in der ELStAM-Datenbank wurde bei einzelnen Arbeitnehmern die Steuerklasse 3 automatisch in Steuerklasse 4 geändert.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) speichert die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Merkmale (z.B. Steuerklasse) in einer zentralen Datenbank (ELStAM-Datenbank) und teilt diese den Arbeitgebern monatlich automatisch mit. Aufgrund eines bundesweiten technischen Fehlers wurde für einzelne Arbeitnehmer die Steuerklasse automatisch von Steuerklasse 3 auf Steuerklasse 4 geändert und deren Arbeitgebern Anfang September elektronisch mitgeteilt.

Da die Finanzämter die Fehler nicht selbstständig erkennen können, sind sie auf die Hinweise der Arbeitnehmer angewiesen. Deshalb sollten zur Fehlerberichtigung die Arbeitnehmer eine Korrektur bei ihrem Finanzamt formlos beantragen. Zu Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats erhalten die Arbeitgeber die dann wieder zutreffende Steuerklasse elektronisch mitgeteilt.

Um bis zu diesem Zeitpunkt den richtigen

Lohnsteuerabzug zu gewährleisten und einen finanziellen Nachteil für die Arbeitnehmer zu vermeiden, erhalten diese zusätzlich von ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Papierbescheinigung mit der zutreffenden Steuerklasse zur Abgabe beim Arbeitgeber. Diese Bescheinigung tritt für den Arbeitgeber vorübergehend an die Stelle der elektronischen ELStAM. Die auf der Bescheinigung eingetragene Steuerklasse ist für den Lohnsteuerabzug maßgebend. ■

### Aus unserer Arbeit:

## Gibt es bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen eine Kleinunternehmerregelung bzw. eine Bagatellgrenze?

### Ihre Frage:

Ist bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen der § 13 b UStG auch dann anzuwenden, wenn ein Kleinunternehmer, etwa als Subunternehmer, eine Bauleistung erbringt?

### Unsere Antwort:

Die Antwort ergibt sich aus § 13 b Abs. 5 Satz 8 UStG. Dort heißt es sinngemäß, dass die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht greift, wenn der Unternehmer,

der die **Umsätze ausführt**, ein Kleinunternehmer ist, die Umsatzsteuer also nach § 19 Abs. 1 UStG bei ihm nicht erhoben wird.

Anders liegt der Fall, wenn **an den Kleinunternehmer Bauleistungen erbracht** werden (der Kleinunternehmer also der Leistungsempfänger ist), dann ist § 13 b anzuwenden. Voraussetzung ist aber, dass es sich bei dem Kleinunternehmer um einen Unternehmer handelt, der nachhal-

tig Bauleistungen i. S. des § 13 b UStG erbringt. Davon ist auszugehen, wenn das Finanzamt dem Kleinunternehmer eine gültige Bescheinigung USt 1 TG erteilt hat.

Im Gegensatz zur Bauabzugssteuer, bei der in § 48 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro festgelegt ist, gilt bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen eine solche Grenze **nicht**. ■



## Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung – Bauabzugsteuer

Viele Freistellungsbescheinigungen zur Bauabzugsteuer laufen zum 31. Dezember 2015 aus.

Die Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommenssteuergesetz dient der Vermeidung der Bauabzugsteuer. Der Auftragnehmer legt die Freistellungsbescheinigung seinem Auftraggeber vor. Damit ist dieser von der Pflicht zum Steuerabzug i. H. v. 15 % befreit.

In der Vergangenheit hatte die Freistellungsbescheinigung zugleich eine wichtige Funktion bei der Umsatzsteuer, da sie zum Nachweis der Eigenschaft als „Bauleistender“ bei der Umkehr der Schuldnerschaft (§ 13 b UStG) benötigt wurde.

Diese Funktion erfüllt das jetzt rein umsatzsteuerliche Formular USt 1 TG, vgl. hierzu BLICKPUNKT BAU, 12/2014, Seite 9. ■

## Lohnsteuerfreie Arbeitgeberleistung

Der Abschluss einer Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für das Kfz des Arbeitnehmers stellt keinen geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer dar.

Benutzt ein Mitarbeiter für Dienstreisen sein eigenes Kfz, können anstelle der tatsächlichen Fahrtkosten aus Vereinfachungsgründen auch die pauschalen Kilometersätze pro gefahrenen Kilometer erstattet werden. Die steuerfreie Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 EUR gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter keine

eigene Fahrzeug-Vollversicherung, sondern der Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für ein Kraftfahrzeug des Arbeitnehmers abgeschlossen hat.

Die bisher geltende gegenteilige Verwaltungsanweisung – auf der Grundlage einer älteren Rechtsprechung des Bun-

desfinanzhofs – wurde mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Nach dieser Anweisung konnte in derartigen Fällen nur eine verminderte Kilometerpauschale steuerfrei ersetzt werden. ■



Quelle: fotolia



## Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe Tarifliche Arbeitszeiten – Übersicht für das Kalenderjahr 2016

Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht über das tarifliche Arbeitszeitvolumen im Kalenderjahr 2016.

Seit 01. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden. In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

- **Winterarbeitszeit:**  
38 Stunden in den Monaten  
Januar bis März und Dezember  
(werktägliche Arbeitszeit:  
Mo – Do = 8 Stunden,  
Fr = 6 Stunden)
- **Sommerarbeitszeit:**  
41 Stunden in den Monaten  
April bis November  
(werktägliche Arbeitszeit:  
Mo – Do = 8,5 Stunden,  
Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende Arbeitszeitvolumen für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2016 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Diese Übersicht hat für die betriebliche Lohn-

abrechnung folgende Bedeutung:

In Betrieben ohne Arbeitszeitflexibilisierung ist die tarifliche Arbeitszeit bei der Abrechnung von Lohnansprüchen, Kurzarbeitergeld und Mehraufwands-Wintergeld zugrunde zu legen.

In Betrieben mit Arbeitszeitflexibilisierung kann die Übersicht der Lohnabrechnung dann zugrunde gelegt werden, wenn anstelle des tarifvertraglich vorgesehenen Monatslohnes (178 GTL im Sommer, 164 GTL im Winter) ein betrieblicher Monatslohn auf der Basis der tariflichen Arbeitszeit gewährt wird.

Bedingt durch das Schaltjahr (29. Februar) und die Tatsache, dass der 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungs-tage) auf das Wochenende fallen, ist die tarifliche Jahresarbeitszeit im Kalenderjahr 2016 mit 261 Arbeitstagen (einschließlich Wochenfeiertage) und 2.086,5 Arbeitsstunden ungewöhnlich hoch.



Quelle: Büschler

| ÜBERSICHT: TARIFLICHE ARBEITSZEIT IM BAUGEWERBE  |                                                                        |   |          |   |                                                     |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---|----------|---|-----------------------------------------------------|
| 2016                                             | TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG<br>NACH § 3 NR. 1.2 BRTV <sup>1</sup> |   |          |   | ARBEITSZEITVOLUMEN<br>IM KALENDERMONAT <sup>2</sup> |
| <b>Januar</b><br>(21 Arbeitstage) <sup>3</sup>   | 16 AT                                                                  | x | 8 Std.   | + | 158 Stunden                                         |
|                                                  | 5 AT                                                                   | x | 6 Std.   | = |                                                     |
| <b>Februar</b><br>(21 Arbeitstage)               | 17 AT                                                                  | x | 8 Std.   | + | 160 Stunden                                         |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 6 Std.   | = |                                                     |
| <b>März</b><br>(23 Arbeitstage)                  | 19 AT                                                                  | x | 8 Std.   | + | 176 Stunden                                         |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 6 Std.   | = |                                                     |
| <b>April</b><br>(21 Arbeitstage)                 | 16 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 171 Stunden                                         |
|                                                  | 5 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>Mai</b><br>(22 Arbeitstage)                   | 18 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 181 Stunden                                         |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>Juni</b><br>(22 Arbeitstage)                  | 18 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 181 Stunden                                         |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>Juli</b><br>(21 Arbeitstage)                  | 16 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 171 Stunden                                         |
|                                                  | 5 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>August</b><br>(23 Arbeitstage)                | 19 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 189,5 Stunden                                       |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>September</b><br>(22 Arbeitstage)             | 17 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 179,5 Stunden                                       |
|                                                  | 5 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>Oktober</b><br>(21 Arbeitstage)               | 17 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 172,5 Stunden                                       |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>November</b><br>(22 Arbeitstage)              | 18 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 181 Stunden                                         |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>Dezember</b><br>(22 Arbeitstage) <sup>4</sup> | 17 AT                                                                  | x | 8 Std.   | + | 166 Stunden                                         |
|                                                  | 5 AT                                                                   | x | 6 Std.   | = |                                                     |
| <b>Summe 2016:</b>                               | <b>261 AT</b>                                                          |   |          |   | <b>2.086,5 Stunden</b>                              |

<sup>1)</sup> **Winterarbeitszeit** in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

**Sommerarbeitszeit** in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

<sup>2)</sup> Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

<sup>3)</sup> Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

<sup>4)</sup> ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



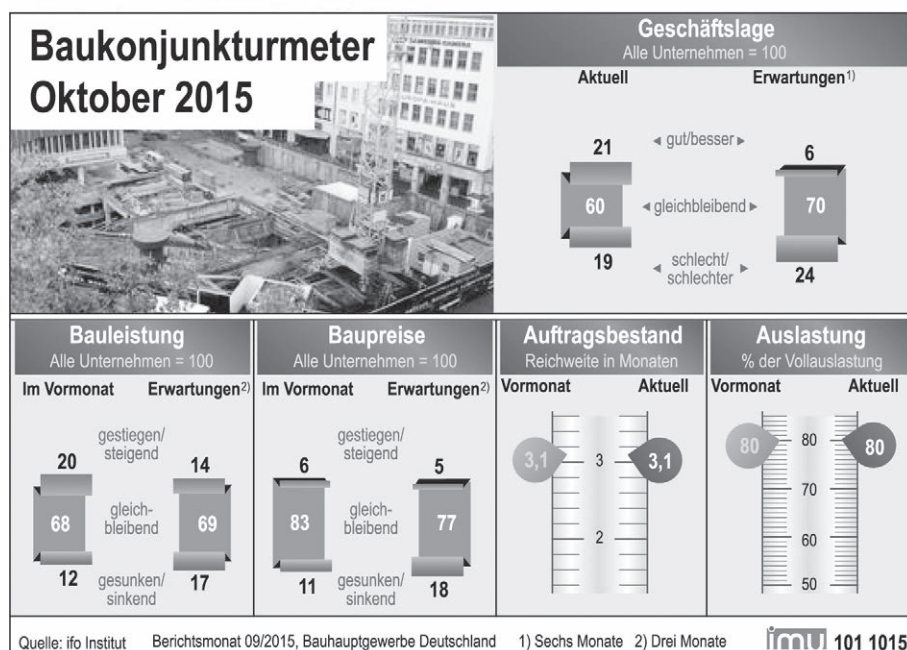
## Ifo-Baukonjunkturmeter Oktober 2015

### Stabil gute Geschäftslage

Im Bauhauptgewerbe bleibt die Geschäftslage der Unternehmen zum Herbstanfang 2015 unverändert gut. In der September-Umfrage lag der Saldo aus positiven und negativen Bewertungen bei +2 Punkten und damit genau auf dem Wert des Vormonats.

Die Erwartungen der Betriebe für die nächsten Monate zeigen aber, dass die Bausaison den Höhepunkt überschritten haben dürfte, denn sie geben deutlich nach, sowohl hinsichtlich der Bautätigkeit als auch in Bezug auf die Geschäftslage.

Quelle: ifo Institut



## BRZ-Baublog bietet Know-how mit Praxisrelevanz

Der neue BRZ-Expertenblog „Gut aufgestellt im Baubetrieb“ zeigt wie speziell kleine und mittelgroße Baufirmen ihren Betrieb organisieren können, um noch erfolgreicher zu sein.

### Baulohn, Kalkulation und Kostenrechnung meistern

Wie lassen sich Arbeitsprozesse effizienter gestalten? Welche Auswirkungen haben gesetzliche Neuerungen?

Wie lassen sich die Themen Baulohn, Kalkulation, Rechnungswesen und Controlling optimal im Betrieb umsetzen?

Hintergrundwissen vermitteln und Tipps und Tricks für eine erfolgreiche Steuerung des Baubetriebs geben – das ist das Ziel des neuen Baublogs von BRZ.

### Praxisrelevanz steht im Vordergrund

Der Blog legt großen Wert auf Praxisrelevanz. Wie lassen sich beispielsweise die Arbeitszeitregelungen am Bau richtig nutzen? Wie muss eine Kalkulation aussehen, um trotz Preisdumping wirtschaftlich gut aufgestellt zu bleiben?

Wie lässt sich berechnen, ob der Verrechnungslohn kostendeckend ist? Alle Themen sind so aufbereitet, dass der Leser sie als Leitfaden für die Umsetzung im eigenen Betrieb nutzen kann.

## Die Autoren

Bei dem Autorenteam, das hinter dem Blog steht, handelt es sich um Experten ihres Fachs mit langjähriger Erfahrung in der Bauwirtschaft. Neben BRZ-Experten werden zukünftig auch externe Branchenkenner den Blog um Beiträge, Interviews und Diskussionen bereichern.

## Mitmachen erwünscht

Das Autorenteam freut sich über Anregungen, Kommentare und Kritik und garantiert eine schnelle Beantwortung aller Fragen.

Der Blog ist erreichbar unter **Baublog.brz.eu**

## Kontakt

BRZ Deutschland GmbH,  
Rollnerstr. 180, 90425 Nürnberg,  
Telefon 09 11 / 3607-308  
Telefax 09 11 / 3607-564  
info.de@brz.eu  
www.brz.eu/de

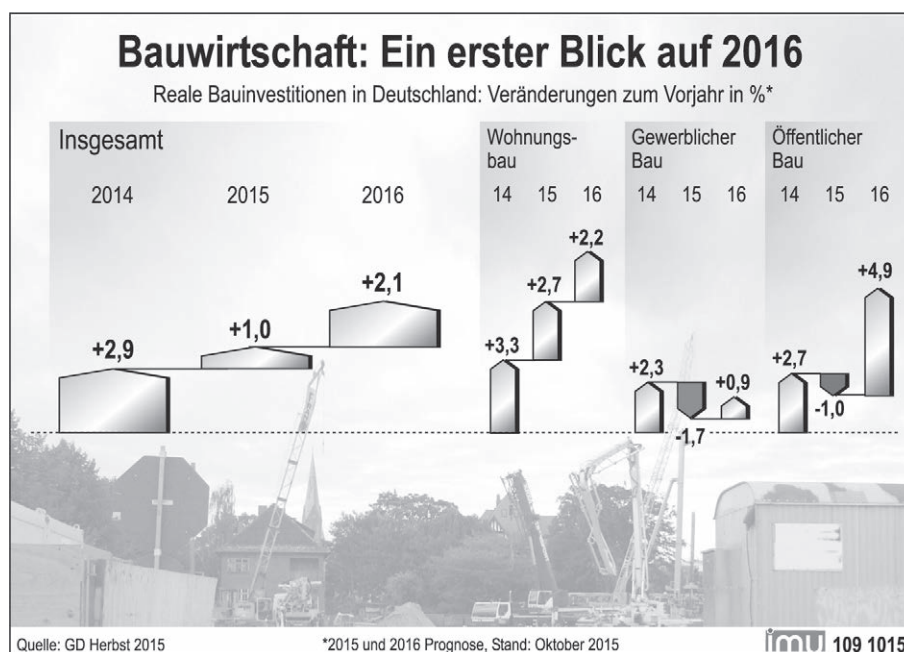
## Bauwirtschaft: Ein erster Blick auf 2016

### Positiver Ausblick

Im Rahmen ihres aktuellen Herbstgutachtens (Gemeinschaftsdiagnose) haben führende Wirtschaftsforschungsinstitute jetzt auch eine erste Einschätzung zur Entwicklung der Bauinvestitionen in Deutschland vorgenommen.

Für dieses Jahr rechnen die Forscher demnach mit einer realen Steigerung um 1,0 Prozent gegenüber 2014. 2016 soll es dann wieder ein Plus von 2,1 Prozent geben. Für den mit rund 59 Prozent größten Sektor, den Wohnungsbau, wird ein reales Plus von 2,2 Prozent erwartet.

Quelle: Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2015)



## LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



## Neue VOB Teil C Allgemeine Änderungen für alle ATVen

Die Überarbeitung von insgesamt 40 Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen der VOB/C wurde genutzt, um eine Reihe von allgemeinen Änderungen, die in der Regel wortgleich in den einzelnen ATVen enthalten sind, zu ändern. Die Entwicklung des Baugeschehens hatte gezeigt, dass es bei den betroffenen Regelungen vermehrt zu Fehlinterpretationen gekommen ist.

Im September wurden insgesamt 40 DIN-Normen der VOB Teil C geändert (BLICKPUNKT BAU 09/2015 sowie BLICKPUNKT BAU 10/2015). Eine Reihe von Änderungen sind allgemeiner Natur und in allen ATVen weitgehend wortgleich enthalten. Noch nicht in diesem Sinne geänderte ATVen werden zukünftig entsprechend angepasst. Zum besseren und schnelleren Verständnis werden diese im Folgenden übergreifend erläutert.

### Bedenkenkatalog

Der Bedenkenkatalog wird in den einzelnen ATVen meist im Abschnitt 3.1.1 behandelt. Bislang lautete der einleitende Satz:

*„3.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken (sh. § 4 Abs. 3 VOB/B) insbesondere geltend zu machen bei:“*

Es folgte eine unvollständige Auflistung von wesentlichen Randbedingungen, die bei Fehlern sehr hohe Mängelbeseitigungskosten verursachen oder die eventuell häufig auftreten könnten.

Aus der Formulierung des einleitenden Satzes wurde zum Teil abgeleitet, dass der Unternehmer bei den in der Auflistung enthaltenen Randbedingungen immer Prüfungen durchführen muss, um Bedenken überhaupt haben zu können. Dies würde bei ungeeignetem Untergrund z. T. ein erneutes Bodengutachten bedeuten können. Dies war aber so nicht gedacht.

Der einleitende Satz lautet daher nun:

*„3.1.1 Als Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B können insbesondere in Betracht kommen:“*

Die anschließende gewerkespezifische Auflistung wurde in der Regel übernommen und teilweise zusätzlich ergänzt.

Es ist somit kein Bezug mehr auf eine vermeintliche notwendige Prüfung enthalten und entspricht inhaltlich besser der Regelung der VOB/B. Dort ist lediglich geregelt, dass der Unternehmer bei Bedenken eine Mitteilungspflicht hat. Bisherige gewerkespezifische Prüfungsanforderungen, wie z. B. die „*Erstmalige Prüfung der Untergründe zur Feststellung der Belegreife*.“ (ATV DIN 18365 Bodenbelagarbeiten, Abschnitt 4.1.6) bleiben hiervon unberührt.

### Klimatische Bedingungen

Die Formulierung zu klimatischen Bedingungen wurde weiter gefasst und umfasst jetzt neben der Witterung im Außenbereich auch ungeeignete Bedingungen des Raumklimas. So heißt es nun unter Abschnitt 3.1.X beispielsweise:

*„3.1.X Bei ungeeigneten Bedingungen, die sich aus der Witterung oder dem Raumklima ergeben, z. B. Temperaturen unter XY Grad Celsius bei ... Arbeiten, sind in Abstimmung mit dem Bauauftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Sollten hierfür Leistungen erforderlich werden, sind dies Besondere Leistungen (sh. Abschnitt 4.2.X):“*

### Gerüste im Roh- und Ausbau:

In der Praxis haben sich vermehrt Fehler in der Auslegung von Neben- oder Besonderer Leistung bei Gerüsten ergeben. Die Regelung, dass die Rohbau-ATVen die für ihre Leistung notwendigen Arbeits- und Schutzgerüste sowie Traggerüste der Bemessungsklasse A einzukalkulieren haben, wird beibehalten.

Ebenso die Regelungen unter den Besonderen Leistungen. Diese wurden jedoch aufgrund zahlreicher Fehlinterpretationen eindeutiger formuliert. So heißt es nun in Abschnitt 4.2 Besondere Leistungen:

„4.2.1 Leistungen, die über 4.1.1 hinaus gehen, z. B. Traggerüste für:

- Deckenplatten,  $\leq 0,3 \text{ m}^2$   
Querschnittsfläche je m Breite oder
- Träger,  $\leq 0,5 \text{ m}^2$   
Querschnittsfläche oder
- Bauteile mit lichter Spannweite,  
 $\leq 6,0 \text{ m}$  oder
- Bauteile, deren Unterseite  
 $\leq 3,5 \text{ m}$  über der Aufstellfläche  
des Traggerüsts liegt.“

sowie

„4.2.5 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für Leistungen anderer Unternehmer.“

Damit ergeben sich zur Regelung in der Ausgabe 2012 nur geringfügige, klarstellende Anpassungen. Durch die Aufnahme der Auflistung der verschiedenen Parameter nach DIN EN 12812 mit der Konjunktion „oder“ wird jedoch unmissverständlich deutlich, dass nur ein Parameter erfüllt sein muss, um Besondere Leistungen darzustellen.

In den meisten nicht Rohbau-ATVen sind Formulierungen zu den Leistungen sowie Stellung von Gerüsten enthalten. Neu ist die Betrachtung auf die Höhe der zu bearbeitenden Fläche im Gegensatz zur früher verwendeten Gerüstlagenhöhe. Dies soll zukünftig Meinungsverschiedenheiten zwischen AG und AN über die Notwendigkeit von Gerüsten erübrigen und an objektive Kriterien knüpfen. Um die Besonderen Leistungen gegenüber den Nebenleistungen abzugrenzen bei schrägen bzw. nicht-waagerechten sowie abgestuften Untergründen, ist eine Grenze von 40 cm Höhenunterschied je Gerüstseite eingeführt worden. Gleichlautend mit den Rohbau-ATVen sind Leistungen für andere Unternehmen immer besondere Leistungen.

Die Definition der Nebenleistung lautet somit:

„4.1.1 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitende oder zu bekleidende Fläche nicht höher als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts liegt.“

4.1.2 Ausgleichen abgestufter oder geneigter Standflächen von Gerüsten bis zu 40 cm Höhenunterschied, z. B. über Treppen oder Rampen.“

Die besonderen Leistungen wurden dementsprechend separat angeführt.

Zusätzlich wurde für die Dachdeckungs- und Dachabdichtungs- sowie Klempnerarbeiten als besondere Leistung definiert:

„4.2.5 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern bei Arbeiten auf der Dachfläche diese eine Dachneigung größer 22,5° aufweist.“

Für Verglasungs- und Tischlerarbeiten wurde zusätzlich als Besondere Leistung eingeführt:

„4.2.5 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die Greifraumtiefe mehr als 60 cm beträgt, z. B. bei Glasdächern.“

## Abdeckungen und Umwehrungen bei Rohbau-ATVen

In den drei Rohbau-ATVen wurde der Absatz zu Abdeckungen und Umwehrungen neu formuliert im Sinne der Arbeitssicherheit und um ungebührliche Belastungen der Auftragnehmer zu verhindern. Die neue Formulierung unter 4.1 Nebenleistungen lautet:

„4.1.X Herstellen, Vorhalten und Abbauen der Abdeckungen und Umwehrungen von Öffnungen während der eigenen Nutzungsdauer. Während der eigenen Nutzungsdauer können die Einrichtungen auch durch andere Unternehmer mitbenutzt werden. Der Abschluss der eigenen Leistung und der beabsichtigte Abbau ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine über die Dauer der eigenen Nutzung hinaus gehende Gebrauchsüberlassung, Wartung und Kontrolle und späterer Abbau sind Besondere Leistungen nach Abschnitt 4.2.X.“

## Umstellung im Abschnitt Abrechnung

Sämtliche ATVen sind bzw. werden auf

eine neue Gliederung in Abschnitt 5 Abrechnung umgestellt:

### 5.1 Allgemeines

### 5.2 Ermittlung der Maße/Mengen

### 5.3 Abzugs- und Übermessungsregeln

### 5.4 Einzelregelungen

Dabei wird in Abschnitt 5.1 dargestellt, welches Bauteil abgerechnet wird, wie z.B. typischerweise das hergestellte oder das beschichtete Bauteil. In Abschnitt 5.2 werden die Regelungen zur Ermittlung der Maße jenes Bauteils angegeben, entweder die Maße zwischen begrenzenden Bauteilen oder die tatsächlichen Bauteilmaße. In Abschnitt 5.3 wird von der Formulierung „... werden abgezogen über ...“ umgestellt in „... werden übermessen bis ...“, wobei das Wort „bis“ durch das mathematische Zeichen  $\leq$  ersetzt wird.

Durch die Umstellung soll eine bessere Gliederung und somit eine bessere Übersichtlichkeit erreicht werden.

**Hinweis:** Der Ergänzungsband 2015 zur VOB 2012 wurde am 15. September 2015 veröffentlicht. Nach §1 Abs. 1 VOB/B ist die VOB/C im Rahmen eines VOB-Vertrages stets Vertragsbestandteil. Damit sind die überarbeiteten ATVen grundsätzlich bei allen VOB-Verträgen, die ab dem 15.09.2015 geschlossen wurden, zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, ob der VOB-Vertrag mit einem öffentlichen Auftraggeber oder mit einem privaten Auftraggeber geschlossen wird. Eine Besonderheit ergibt sich lediglich bei öffentlichen Aufträgen im Bereich des Straßen- und Tiefbaus. Hier wird – bis auf weiteres – die ATV DIN 18300 (Erdarbeiten) in der Ausgabe 2012 angewendet und vertraglich vereinbart werden. Bei BGB-Verträgen hingegen wird die VOB/C grundsätzlich nur Vertragsbestandteil, wenn sie in den Vertrag einbezogen wird. Im Rahmen einer Subunternehmerkette ist zudem darauf zu achten, dass die vereinbarten Versionen der VOB/C identisch sind, da ansonsten v.a. Probleme bei der Abrechnung drohen können.

## Regionale Informationsveranstaltungen

### VOB/C – DIN 18300 „Neue Homogenbereiche im Erdbau“ und „Änderungen in den Roh- und Ausbau-ATVen“

Für die Mitgliedsbetriebe der Fachgruppen Hoch- und Tiefbau, die in besonderem Maße von den inhaltlichen Änderungen betroffen sind, werden im Herbst und Winter in allen Regionen Bayerns halbtägige Informationsveranstaltungen zu den wichtigsten Änderungen in der VOB Teil C durchgeführt.

#### Termine:

|            |                                                                                  |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 22.10.2015 | <i>LBB Verbandsgebäude München (Veranstaltung hat erfolgreich stattgefunden)</i> |
| 17.11.2015 | Geschäftsstelle Oberpfalz, Regensburg                                            |
| 19.11.2015 | Geschäftsstelle Schwaben, Augsburg                                               |
| 15.12.2015 | Geschäftsstelle Oberbayern, Bad Tölz                                             |
| 16.12.2015 | Geschäftsstelle Niederbayern, in Altdorf                                         |
| 12.01.2016 | Geschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth                                            |
| 21.01.2016 | Geschäftsstelle Oberbayern, Freising                                             |
| 26.01.2016 | Geschäftsstelle Mittelfranken, Nürnberg                                          |
| 02.02.2016 | Geschäftsstelle Unterfranken, Würzburg                                           |
| 02.03.2016 | Bayerische BauAkademie Feuchtwangen                                              |

#### Einladung und Anmeldung:

Die Einladung mit Programmhinweis, genauer Angabe des Veranstaltungsortes und Anmeldeformular liegt dieser BLICKPUNKT BAU Ausgabe bei.



Quelle: fotolia

## Energieaudits für Nicht-KMU – Möglichkeiten der Freistellung

Nicht-KMU, die 250 oder mehr Personen beschäftigen bzw. mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme haben, sind verpflichtet, bis zum 05. Dezember 2015 ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchzuführen und dieses alle 4 Jahre zu wiederholen. Daneben besteht jedoch auch die Möglichkeit, ein Energie- oder ein Umweltmanagementsystem einzuführen. In diesem Fall gilt eine Frist bis zum 31.12.2016.

In BLICKPUNKT BAU Ausgabe 07-08/2015 berichteten wir unter der Überschrift „Neue Umweltbürokratie: Energieaudits für Nicht-KMU“ über das am 22.04.2015 in Kraft getretene Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G).

Unternehmen sind von der Pflicht eines Energieaudits nach § 8 Absatz 1 EDL-G freigestellt, wenn sie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt entweder

- ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder
- ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS)

eingesetzt haben.

Unternehmen, die aufgrund des Gesetzes nunmehr statt eines Energieaudits die

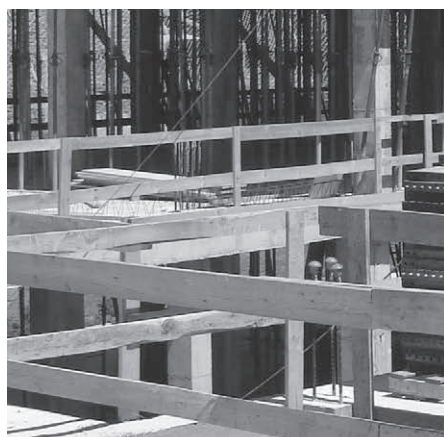
Zertifizierung eines aufwendigeren Energie- oder Umweltmanagementsystems einleiten, sind im ersten Überprüfungszyklus zur Umsetzung des (EDL-G) bei der Nachweisführung entlastet. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems längere Zeit in Anspruch nimmt als die Durchführung eines Energieaudits und daher möglicherweise nicht bis zum 05. Dezember 2015 vollständig abgeschlossen werden kann, soll bei einer Überprüfung im ersten Jahr nach dem Stichtag der Nachweis genügen, dass bis zu diesem Termin zumindest die wesentlichen Schritte zur Einführung eines solchen durchgeführt wurden.

Bei einer Überprüfung im Rahmen der Stichprobenkontrolle zwischen dem 05. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 genügt der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Dieser Nachweis erfolgt durch die Abgabe einer

schriftlichen oder elektronischen Erklärung der Geschäftsführung.

Weitere detaillierte Informationen sind dem Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G zu entnehmen.

Das Merkblatt der BAFA für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G, die Definition für Nicht-KMU nach Empfehlung 2003/361/EG sowie weitere Informationen zum EDL-G finden Sie unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bautechnik](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bautechnik).





## Betriebe stellen sich auf schwächere Azubis ein

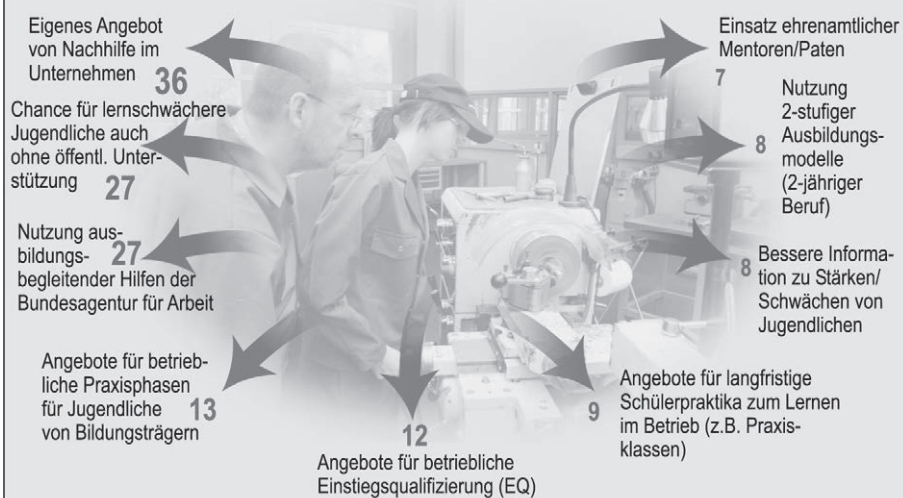
Angesichts des zunehmenden Azubi-Mangels haben sich inzwischen 75 Prozent der Ausbildungsbetriebe in Deutschland auf leistungsschwächere Jugendliche eingestellt, wie die aktuelle Ausbildungs-Umfrage des DIHK zeigt. 2014 lag der Anteil der Betriebe, die Förder-Maß-

nahmen für schwächere Schulabgänger anboten, noch bei 67 Prozent.

Besonders häufig versuchen die Betriebe, Defizite durch ein eigenes Nachhilfeangebot während der Ausbildung auszugleichen.

### Was Betriebe für schwächere Schulabgänger tun

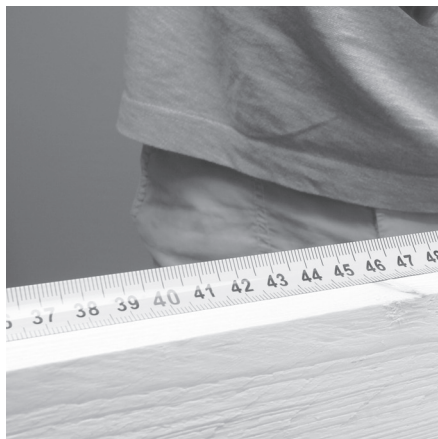
Umfrage unter Ausbildungsbetrieben, 2015, Mehrfachnennungen in %\*



Quelle: DIHK

\*Andere Reaktionen 7

imU 103 1015



Quelle: fotolia

## FLIESEN UND NATURSTEIN

## FACHGRUPPEN

## Berufsschullehrer- und Ausbildungsmeisterfortbildung der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein erneut großer Erfolg

Am 12. und 13. Oktober 2015 fand im Werk Buchtal der AGROB BUCHTAL GmbH die 2. von der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein organisierte Fortbildungsveranstaltung für Berufsschullehrer und Ausbildungsmeister im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk statt.

Die wieder unter der Leitung des Landesfachgruppenleiters Herrn Cristian Geyer durchgeführte Veranstaltung vermittelte den Lehrlingsausbildern wertvolles fachliches Wissen. Mit den Grundlagen im Schwimmbadbau stiegen die Teilnehmer ein und diskutierten mit dem Referenten Herrn Hofmann, Fa. AGROB BUCHTAL, über die verschiedenen Ausführungen der Beckenkopfsysteme.

Hier gilt es, das Wasser schnell und leise abzuführen. Die Dichtigkeit des Beckens und die Kapillarsperre zu den angrenzenden Gebäudeteilen wurden anhand von Zeichnungen und Bildern erläutert. Detailanforderungen der Auftraggeber lassen sich mit unterschiedlichen Kombinationen aus dem reichhaltigen Programm der Schwimmbadkeramik lösen.

Den Teilnehmern der Fortbildung wurde vermittelt, dass für die Auswahl des Beckenkopfsystems die Nutzung eines Schwimmbeckens ausschlaggebend ist. Wettkampf oder Vergnügen – für jeden Bereich das passende System; Wiesbaden, Skimmer, Finnland, Zürich oder Berlin. Und wenn alles nicht reicht, steht auch noch das System Bamberg zur Verfügung. Damit der Spaß bei der Nutzung eines Schwimmbades auch bleibt, müssen verschiedene Sicherheitsregeln eingehalten werden. Um die Besucher eines Schwimmbades auch auf den Beinen zu halten, braucht es die rutschhemmende Ausführung der Bodenbeläge um das Schwimmbecken herum und in den Unterwasserbereichen, je nach Wassertiefe, in den Ausführungen der Bewertungsgruppen Barfußbereich „A“, „B“ oder „C“. Die einzelnen Ausführungen konnte Herr

Hofmann mit Musterstücken aus dem großen Sortiment der AGROB BUCHTAL Schwimmbad-Keramik zeigen und erläutern.

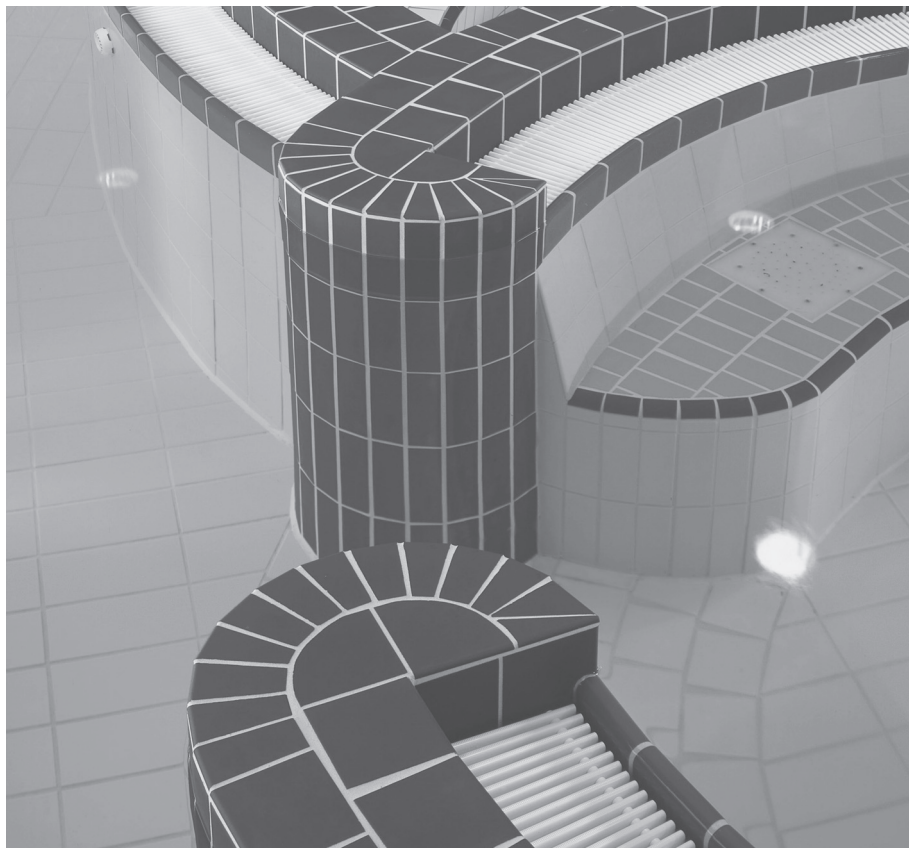
Bei einer Führung durch die Produktionshallen wurden die Entstehung von flachextrudierten Steinzeugplatten von der Formgebung bis zur Verpackung im Rollenofen einschließlich der HT-Veredelung gezeigt. Die altherkömmliche Produktion in Herdwagenöfen fand große Aufmerksamkeit bei den Teilnehmern. Hier konnte die Herstellung keramischer Formstücke (Schwimmbeckenrandsteine) bestaunt werden. Besondere und seltene Formteile werden von Hand aufbereitet. Und alle Formstücke erhalten die Glasur per Hand. Die Großformate werden in der Schneid- und Kalibrieranlage Passgenau mit einer Abweichung von 0,2 mm vom Herstellmaß bearbeitet. Dies ist ideal für eine gleichbleibende Fugengestaltung.

Auch in diesem Jahr nahmen Ausbilder und Lehrer aus fast allen bayerischen Ausbildungsstätten im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk an der Veranstaltung teil.

Die Teilnehmer nutzten die Gelegenheit zum Informationsaustausch untereinander und zur Besprechung von geeigneten Werkstücken für die Ausbildungsstätten. Die Fa. AGROB BUCHTAL hat Schwimmbecken-Formteile an die Ausbildungsstätten zu Übungszwecken und zur Anschauung verschickt. Eine weitere Wunschliste von rutschhemmenden Bodenfliesen wird ebenfalls von der AGROB BUCHTAL bereitgestellt und an die einzelnen Schulen versandt.

Die Fachgruppe Fliesen und Naturstein Bayern bedankt sich herzlich bei Herrn Werner Ziegelmeier von der Fa. AGROB-BUCHTAL für die Unterstützung bei der Durchführung der Veranstaltung und der Bereitstellung des Übungsmaterials für die Ausbildungsstätten.

Aufgrund des Erfolgs der Berufsschullehrer- und Ausbildungsmeisterfortbildung soll die Schulungsmaßnahme im Oktober 2016 weitergeführt werden. Im kommenden Jahr wird auf Wunsch der Berufsschullehrer und Ausbildungsmeister das Thema „Ausgleichsmassen“ Schwerpunkt sein. ■



Quelle: fotolia

## STRASSEN- UND TIEFBAU

## Zertifizierungen nach DVGW-Arbeitsblatt GW 381 durch Zertifizierung Bau GmbH

Die Zertifizierung Bau GmbH informiert, dass sie ab sofort Zertifizierungen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 381 vornimmt.

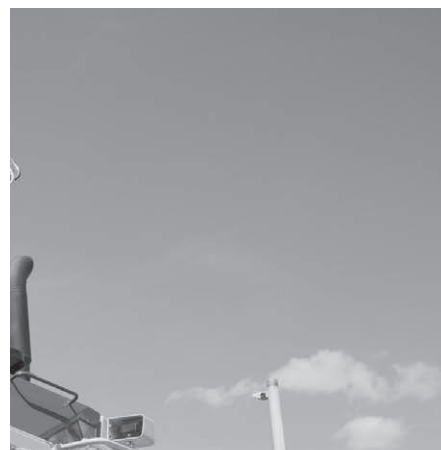
Das DVGW-Arbeitsblatt mit dem Titel „Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen“ wurde mit Ausgabedatum Mai 2015 herausgegeben. Das Arbeitsblatt legt Mindestanforderungen für die Sparten Fernwärme, Gas, Strom, Telekommunikation und Trinkwasser fest.

Das Arbeitsblatt ist identisch mit dem AGFW-Arbeitsblatt FW 600 und VDE-AR-N-4220 und wurde in einem Projekt-kreis unter Mitwirkung der Deutschen Telekom, der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau, dem Hauptverband der Deut-

schen Bauindustrie, des Rohrleitungs-bauverbands und des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes erarbeitet.

Bauunternehmen, die eine Zertifizierung nach GW 381 benötigen, werden auf Anfrage von der Zertifizierung Bau GmbH Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Überprüfung kann bei Unternehmen, die bereits Kunde der Zertifizierung Bau sind, auch in Kombination mit einer Begutachtung in einem anderen Bereich (z.B. Fremdüberwachung Kanalbau, GW 301/GW 302, FW 601) erfolgen.

Ansprechpartner bei der  
Zertifizierung Bau GmbH  
für Zertifizierungen nach dem  
DVGW-Arbeitsblatt GW 381  
ist Herr Bernd Wiese  
Telefon 030/203 14 136  
[info@zert-bau.de](mailto:info@zert-bau.de).



Quelle: fotolia

## BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

### Der Betonwerksteinkalender 2016

**Der Betonwerksteinkalender 2016 ist ab sofort verfügbar. Aufgrund der Kooperation mit dem ad-media Verlag erhalten unsere Mitglieder Sonderkonditionen.**

Der Betonwerkstein-Kalender erscheint jedes Jahr. Er enthält wichtige technische Regelwerke und Toleranzbestimmungen des neuesten Standes für das Werksteingewerbe sowie wesentliche Hinweise für eine fachgerechte Ausführung. Neben Kostenermittlungsformularen, Massenermittlungs- und Aufmaßblättern finden sich auch aktualisierte VOB Musterblätter und technische Arbeitsblätter.

Der Betonwerkstein-Kalender ist ein Arbeitsmittel, das dem Praktiker auf der Baustelle die Arbeit erleichtert, Rechtssicherheit schaffen und Fehler vermeiden hilft. Gerade durch die große Bandbreite an Informationen, die der Kalender bietet, eignet er sich auch besonders für die Aus- und Weiterbildung.

Darüber hinaus kann der Betonwerkstein-Kalender Planern, Architekten und Bauleitern als Nachschlagewerk sowie für die tägliche Arbeit vor Ort dienen.

Er enthält:

- ein praktisches Kalendarium,
- viele nützliche Arbeitshilfen,
- ein neues Merkblatt zu großformatigen Betonwerksteinplattenbelägen innerhalb von Gebäuden,
- ein aktualisiertes Merkblatt zu großflächigen Betonwerksteinplattenbelägen innerhalb von Gebäuden,
- ein neues Merkblatt zur Reduzierung des Rissrisikos im Zusammenhang mit der Verlegung von Betonwerksteinbauteilen wie z. B. Trittstufen, Fensterbänke, etc.,
- einen neuen Beitrag zur Riss- und Schadenssanierung von Betonwerkstein mittels Expansionstechnologie,
- einen neuen Beitrag zu hochfesten Betonwerksteinen nach DIN V 18500,
- die neue Werksteinherstellerausbildungsverordnung – WstHAusbV vom Juli 2015,
- Formulare zur VOB,
- überarbeitete Formulare für die Bauvertragsabwicklung.

Die Bezugsadresse lautet:

ad-media GmbH  
Industriestraße 180  
50999 Köln, Deutschland  
Telefon +49 2236 62390  
Telefax +49 2236 962396  
info@ad-media.de

Ihre Ansprechpartnerin  
ist Frau Stephanie Liebsch  
Telefon +49 2236 962390 oder  
s.liebsch@ad-media.de.

Der Betonwerksteinkalender  
kann auch online bestellt  
werden unter:  
www.betonwerksteinkalender.de.

Bitte geben Sie bei der Bestellung an,  
dass Sie Innungsmitglied sind,  
Sie erhalten einen Sonderpreis.



## Bauberufe hautnah erleben

### 7. Aktionstag für Lehrer

Die Bayerische Bauwirtschaft hat rund 60 Lehrern aus ganz Bayern praktischen „Nachhilfeunterricht“ in Sachen Bauberufe angeboten. Hierzu wurde den Pädagogen in der Bayerischen BauAkademie die Vielfalt der über 20 Bauberufe und die Weiterbildungs- und Karrierechancen am Bau vermittelt.

Zur besseren Vorstellung der Bauberufe mit ihren Fort-, Weiterbildungs- und Karrieremöglichkeiten, haben die Verbände der Bayerischen Bauwirtschaft zusammen mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agra-Umwelt bereits vor mehreren Jahren eine Informationsmappe für Bayerns Lehrer mit dem Titel „Bauen hat Zukunft“ entwickelt. Diese wurde mit Unterstützung des Kultusministeriums von unseren örtlichen Innungen und Obermeistern an fast alle Bayerischen Mittelschulen übergeben.

Um den Lehrkräften die Handhabung dieser Mappe zu erläutern und tiefere Einblicke in einzelne Bauberufe zu ermöglichen, veranstaltet die Bayerische Bauwirtschaft jährlich einen sogenannten

„Aktionstag für Lehrer“, der in diesem Jahr zum 7. mal stattfand.

Rund 60 sehr interessierte Lehrer von Mittel- und Realschulen kamen zusammen, um zu erfahren wie sie die Bauberufe im berufskundlichen Unterricht einbringen können. Ferner hatten die Pädagogen die Möglichkeit, die Bauberufe bei praktischen Demonstrationen hautnah zu erleben und auch selbst Hand anzulegen.

Es wurde also fleißig „gewerkelt“. Die Lehrkräfte äußerten sich sehr positiv zu dieser Veranstaltung und waren erstaunt über die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten am Bau – ganz zu schweigen von den guten Aufstiegsmöglichkeiten.



Rund 60 Lehrkräfte informierten sich beim Lehrertag über die Ausbildung in der Bauwirtschaft



An diversen Ständen wurden einzelne Berufe vorgestellt



Anschließend wurde beim Bau einer Schalung eifrig gesägt, gehämmert und gefeilt ...



... Rohre verschweißt ...



... Fliesen geschnitten ...



... und Figuren aus Gips hergestellt.

# WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

## Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr

### Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

| JEWELS JANUAR – AUGUST                | 2014                                                        | 2015              | %            |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------|--------------|
|                                       | <b>Anzahl der Beschäftigten<br/>(im Monatsdurchschnitt)</b> |                   |              |
| Tätige Personen im Bauhauptgewerbe    | 139 628                                                     | 136 044           | – 2,6        |
|                                       | <b>Bruttoentgeltsumme in 1000 €</b>                         |                   |              |
| Bruttolöhne und -gehälter             | 2 737 303                                                   | 2 708 483         | – 1,1        |
|                                       | <b>Geleistete Arbeitsstunden in 1000</b>                    |                   |              |
| Wohnungsbau                           | 48 791                                                      | 47 136            | – 3,4        |
| Gewerblicher und industrieller Bau    | 30 225                                                      | 28 825            | – 4,6        |
| davon: Hochbau                        | 18 126                                                      | 17 802            | – 1,8        |
| Tiefbau                               | 12 099                                                      | 11 022            | – 8,9        |
| Öffentlicher und Verkehrsbau          | 27 961                                                      | 26 175            | – 6,4        |
| davon: Hochbau                        |                                                             |                   |              |
| für Organisationen ohne Erwerbszweck  | 1 826                                                       | 1 656             | – 9,3        |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers. | 4 749                                                       | 4 493             | – 5,4        |
| davon: Tiefbau                        |                                                             |                   |              |
| Straßenbau                            | 10 833                                                      | 9 424             | – 13,0       |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers. | 10 553                                                      | 10 602            | 0,5          |
| <b>insgesamt</b>                      | <b>106 977</b>                                              | <b>102 137</b>    | <b>– 4,5</b> |
|                                       | <b>Umsatz ohne USt. in 1000 €</b>                           |                   |              |
| Wohnungsbau                           | 4 796 277                                                   | 4 392 090         | – 8,4        |
| Gewerblicher und industrieller Bau    | 4 163 670                                                   | 3 971 651         | – 4,6        |
| davon: Hochbau                        | 2 875 780                                                   | 2 839 315         | – 1,3        |
| Tiefbau                               | 1 287 890                                                   | 1 334 933         | 3,7          |
| Öffentlicher und Verkehrsbau          | 3 222 634                                                   | 2 969 105         | – 7,9        |
| davon: Hochbau                        |                                                             |                   |              |
| für Organisationen ohne Erwerbszweck  | 177 565                                                     | 154 306           | – 13,1       |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers. | 619 842                                                     | 627 019           | 1,2          |
| davon: Tiefbau                        |                                                             |                   |              |
| Straßenbau                            | 1 255 956                                                   | 1 019 270         | – 18,8       |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers. | 1 169 271                                                   | 1 168 506         | – 0,1        |
| <b>Baugewerblicher Umsatz</b>         | <b>12 182 581</b>                                           | <b>11 332 844</b> | <b>– 7,0</b> |

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,  
SCHALL- UND  
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU